

12.05.2020

Antrag

**der Fraktion der CDU und
der Fraktion der FDP**

Gleichklang im Hochschulbetrieb herstellen – „Kann-Semester“ auch für das juristische Staatsexamen berücksichtigen

I. Ausgangslage

Die Herausforderungen zur Bewältigung der Corona-Pandemie sind in allen gesellschaftlichen Bereichen zu spüren. So sind auch die Hochschulen und Universitäten in Nordrhein-Westfalen damit konfrontiert, Lehre, Forschung und eine sinnvolle Semestergestaltung unter erschwerten Bedingungen im Sommersemester 2020 zu gewährleisten und fortzuführen. Die Universitäten haben es in Nordrhein-Westfalen innerhalb kürzester Zeit geschafft, sogenannte „Online-Semester“ anzubieten. Im Schnitt können mehr als 95 Prozent der ursprünglich im Sommersemester vorgesehene Veranstaltungen in einer digitalen Variante angeboten werden.

Allerdings ist zu berücksichtigen, dass trotz der gewonnenen digitalen Semestergestaltung die Vermittlung von Lernzielen und Inhalten in Präsenz-Formaten, beispielsweise durch Seminare, geeigneter oder zum Teil sogar die einzig geeignete Option ist und bleiben wird. Daher ist es nachvollziehbar, dass sich im derzeitigen Online-Kontext nicht alle Lehrenden und Lernenden gleichermaßen gut aufgehoben fühlen.

Aufgrund fehlender Erfahrungswerte in der Hochschullandschaft, ob ein „Online-Semester“ eine adäquate Alternative für ein Präsenzsemester sein kann, wurden bereits seitens der Landesregierung Vorkehrungen in der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung getroffen. § 10 Absatz 1 regelt demnach, dass sich die individuelle Regelstudienzeit der Studierenden, die im Sommersemester 2020 in einem Hochschulstudiengang oder in einen Studiengang, der mit einer staatlichen oder kirchlichen Prüfung abgeschlossen wird, eingeschrieben sind, um ein Semester erhöht. Zur Begründung wird ausgeführt, dass es insbesondere mit Blick auf die Auswirkungen der Epidemie im Sommersemester 2020 sachgerecht erscheint, die individuelle Regelstudienzeit für die betroffenen Studierende um ein Semester zu erhöhen, um mögliche, zum Teil auch noch nicht absehbare Probleme zu bewältigen.

Auch für Jurastudenten, die entsprechend des Juristenausbildungsgesetzes NRW ihr Studium mit dem Staatsexamen beenden, muss eine solche sachgerechte Lösung geschaffen werden. Gerade in Nordrhein-Westfalen ist die Relevanz des Themas mit rund 23.000 Jurastudentinnen und -studenten und acht juristischen Fakultäten bzw. Fachbereichen besonders groß. In diesem Zusammenhang ist eine Besonderheit des rechtswissenschaftlichen Studiums zu beachten: Im Rahmen des juristischen Studiums ist vorgesehen, dass Studenten, die zügig das Studium absolvieren, mit einem sogenannten

Datum des Originals: 12.05.2020/Ausgegeben: 12.05.2020

Freiversuch, dem sogenannten Freischuss belohnt werden. Damit ist ein zusätzlicher Versuch für die erste juristische Examensprüfung gemeint, den die Examenskandidaten allerdings zum Ende des achten Fachsemester angemeldet haben müssen. Die notwendigen Regelungen zum Freischuss sind in § 25 JAG NRW enthalten, welcher jedoch mit Blick auf die Corona-Pandemie noch nicht angepasst worden ist.

Allerdings folgen bereits juristische Fakultäten in anderen Bundesländern dieser grundsätzlichen Haltung. Beispielsweise rechnet Hessen das Sommersemester 2020 nicht auf den Freiversuch an.

Daher muss entsprechend zur Regelung im Hochschulbereich auch im Bereich des juristischen Studiums und bei der Examensvorbereitung folgende Erwägung herangezogen werden: Trotz aller Anstrengungen der juristischen Fakultäten, das Sommersemester 2020 auf ein Online-Semester umzustellen, beeinträchtigt die Coronakrise auch die Lehre an den juristischen Fakultäten. Von den zahlreichen Jurastudierenden kann unter diesen Umständen nicht erwartet werden, dass sie den Freiversuchs-Examenszeitplan einhalten. Auch den Studierenden der Rechtswissenschaft dürfen durch die Corona-Krise keine Nachteile für ihren Freiversuch entstehen.

Eine Bewertung des Sommersemesters in der Rückschau, ob es Defizite im Vergleich zu regulären Studienbedingungen mit Präsenzveranstaltungen gegeben hat und wie gravierend diese ausgefallen sind, kann – vor allem auch unter Gleichbehandlungsgründen in Bezug auf andere Studiengänge – aus Sicht der NRW-Koalition nicht als Argumentation herangezogen werden.

Die Studierenden der Rechtswissenschaften benötigen wie alle übrigen Studierende auch Planungssicherheit und daher ist eine Entscheidung spätestens im Juni erforderlich.

Die NRW-Koalition macht sich – gerade auch in gesellschaftlich herausfordernden Zeiten – stark für die junge Generation und insbesondere auch für den Nachwuchs in der Justiz.

II. Beschlussfassung

Der Landtag beauftragt die Landesregierung, im Sinne der Chancengleichheit aller Studierenden das Sommersemester 2020 bei der Berechnung der Fachsemester zur Ablegung des Freiversuchs als Kann-Semester zu werten.

Bodo Löttgen
Matthias Kerkhoff
Gregor Golland
Petra Vogt
Angela Erwin
Dr. Stefan Nacke

und Fraktion

Christof Rasche
Henning Höne
Marc Lürbke
Christian Mangen
Dr. Werner Pfeil
Daniela Beihl

und Fraktion